

Pulsarlube PL5 (Hochtemperaturfett)

1. HERSTELLERINFORMATIONEN

1) Produktname : Pulsarlube PL5 (Hochtemperaturfett)

2) Empfohlene Verwendung der Chemikalie und Beschränkungen für die Verwendung

A. Beschreibung des Produkts : Ein elektrochemischer automatischer Einpunktschmierer

B. Beschränkungen der Verwendung : Nicht verfügbar, außer für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts

3) Angaben zum Lieferanten

Pulsarlube GmbH

Silostrasse 31b,

65929 Frankfurt am Main,

Deutschland

Telefonnummer für Informationen:

Tel.: +49 (69) 8700-766 - 62 / - 63

Fax : +49 (69) 8700-766-69

sales.eu@pulsarlube.com

Notrufnummer

+49 (69) 8700-766 - 62 / - 63

2. GEFÄHRDUNGSERMITTLUNG

1) Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht klassifiziert

Nachteilige physikalisch-chemische Auswirkungen, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Unseres Wissens stellt dieses Produkt kein besonderes Risiko dar, vorausgesetzt, es wird in Übereinstimmung mit guter Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis gehandhabt.

2) Elemente beschriften

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH-Erklärungen

: EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

3) Andere Gefährdungen

Enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

3. ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

1) Stoffe

Nicht anwendbar

2) Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kalziumkarbonat	CAS-Nr.: 471-34-1 EC-Nr.: 207-439-9	0,1 – 5	Aquatisch chronisch 3, H412

Vollständiger Text der H- und EUH-Vermerke: siehe Abschnitt 16

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN
1) Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein** : Wenn Sie sich unwohl fühlen, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen** : Bringen Sie die Person an die frische Luft und sorgen Sie dafür, dass sie bequem atmen kann.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt** : Haut mit reichlich Wasser waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt** : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken** : Rufen Sie eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer** : Die Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

2) Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Inhalation** : Keine unter normalen Bedingungen. Eventuell vorhandener Produktstaub kann bei übermäßiger Inhalation zu Reizungen der Atemwege führen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt** : Keine unter normalen Bedingungen. Staub kann in Hautfalten oder bei Kontakt mit enger Kleidung Reizungen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt** : Keine unter normalen Bedingungen. Staub von diesem Produkt kann Augenreizungen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken** : Keine unter normalen Bedingungen.

3) Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatisch behandeln.

5. BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN
1) Feuerlöschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Sprühwasser. Trockenpulver. Schaumstoff
- Ungeeignete Löschmittel** : Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

2) Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

- Brandgefahr** : Keine Brandgefahr.
- Explosionsgefahr** : Keine direkte Explosionsgefahr.
- Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes** : Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden.

3) Ratschläge für Feuerwehrleute

- Anweisungen zur Brandbekämpfung** : Bekämpfen Sie das Feuer aus sicherer Entfernung und an einem geschützten Ort. Den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.
- Schutz bei der Brandbekämpfung** : Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
1) Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

- Allgemeine Maßnahmen** : Die Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt. Nehmen Sie verschüttete Flüssigkeiten auf, um Materialschäden zu vermeiden.

Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird

- Schutzausrüstung** : Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.
- Verfahren für Notfälle** : Den verschütteten Bereich belüften.

Für Notfalleinsatzkräfte

- Schutzausrüstung** : Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Informationen sind in Abschnitt 8 zu finden: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.
- Verfahren für Notfälle** : Evakuieren Sie nicht benötigtes Personal.

2) Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Vermeidung der Freisetzung in die Umwelt

3) Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

- Zur Eindämmung** : Geben Sie das Material mit einer sauberen Schaufel in einen trockenen Behälter und decken Sie es ab, ohne es zu verdichten.
- Methoden zur Reinigung** : Das Produkt mechanisch verwerten.
- Andere Informationen** : Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Ort.

4) Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen sind in Abschnitt 13 zu finden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG
1) Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefährdungen bei der Verarbeitung** : Unter den zu erwartenden Bedingungen bei normaler Verwendung ist nicht mit einer erheblichen Gefahr zu rechnen.
- Vorkehrungen zur sicheren Handhabung** : Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.
- Hygiene-Maßnahmen** : Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände waschen.

2) Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen** : An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren und vor Hitze schützen.
- Lagerungsbedingungen** : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- Verpackungsmaterialien** : Lagern Sie das Produkt immer in einem Behälter aus demselben Material wie der Originalbehälter.

Deutschland
Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

: LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Gemeinsamer Ablagetisch

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Gemeinsame Lagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

Gemeinsame Lagerung mit Einschränkungen zulässig für : LGK 4.1A, LGK 5.1C

Gemeinsame Lagerung erlaubt für : LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

Schweiz
Lagerklasse (LK) : NG - Ungefährlich

3) Spezifische Endverwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
1) Kontrollparameter

Nationale Grenzwerte für berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
Belgien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	10 mg/m ³
Kroatien - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
GVI (OEL TWA)	10 mg/m ³ (Gesamtstaub, einatembare Partikel) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Frankreich - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
VME (OEL TWA)	10 mg/m ³
Lettland - Grenzwerte für berufsbedingte Exposition	
OEL TWA	6 mg/m ³
Polen - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
NDS (OEL TWA)	10 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
Portugal - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	10 mg/m ³ (Partikel, die kein Asbest und <1% kristalline Kieselsäure enthalten)
Vereinigtes Königreich - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
WEL TWA (OEL TWA)	10 mg/m ³ 4 mg/m ³
Schweiz - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
MAK (OEL TWA)	3 mg/m ³ (lungengängiger Staub)

Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Luft gebildete Schadstoffe

Keine weiteren Informationen verfügbar

DNEL und PNEC

Keine weiteren Informationen verfügbar

Kontrolle der Bänderung

Keine weiteren Informationen verfügbar

2) Expositionskontrolle

Geeignete technische Kontrollen

Geeignete technische Kontrollen : Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung : Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.

Symbol(e) für persönliche Schutzausrüstung :



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz : Schutzbrille

Schutz der Haut

Haut- und Körperschutz : Tragen Sie geeignete Schutzkleidung

Handschutz : Schutzhandschuhe

Schutz der Atemwege

Schutz der Atemwege : Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen

Thermische Gefährdungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

1) Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

- Physischer Zustand** : Solide
- Erscheinungsbild** : Einfügen.
- Farbe** : Beige.
- Geruch** : Charakteristisch.
- Geruchsschwelle** : Keine Daten verfügbar
- pH** : Keine Daten verfügbar

Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungs-Temperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht entflammbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Ca. 0.92 @20 °C
Löslichkeit	: Unlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

2) Andere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT
1) Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

2) Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen

3) Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Bei normalem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

4) Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

5) Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

6) Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

11. TOXIKOLOGISCHE HINWEISE
1) Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral)	: Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Einatmen)	: Nicht klassifiziert

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Tiergeschlecht: weiblich, Richtwert: OECD-Leitlinie 420 (Akute orale Toxizität - Festdosismethode), Leitlinie: EU-Methode B.1 bis (Akute orale Toxizität - Festdosisverfahren)
LD50 dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtwert: OECD-Leitlinie 402 (Akute Dermal-Toxizität), Leitlinie: EU-Methode B.3 (Akute Toxizität (Dermal))
LC50 Inhalation - Ratte	> 3 mg/l Luft Tier: Ratte, Richtwert: OECD-Richtlinie 403 (Akute Inhalationstoxizität), Leitlinie: EU-Methode B.2 (Akute Toxizität (Inhalation)), Richtlinie: EPA OPPTS 870.1300 (Akute Toxizität beim Inhalation)
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	> 3 mg/l Quelle: ECHA

Verätzung/Reizung der Haut : Nicht klassifiziert

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
pH	8 - 9 Quelle: HSDB

Schwere Augenschäden/-reizung : Nicht klassifiziert

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
pH	8 - 9 Quelle: HSDB

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert

Keimzell-Mutagenität : Nicht klassifiziert

Karzinogenität : Nicht klassifiziert

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert

STOT-Einzelexposition : Nicht klassifiziert

STOT-wiederholte Exposition : Nicht klassifiziert

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtwert: OECD-Leitlinie 422 (Kombinierte Studie zur Toxizität bei wiederholter Verabreichung mit dem Screening-Test zur Reproduktions- und Entwicklungstoxizität)
NOAEC (Inhalation, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	≥ 0,212 mg/l Luft Tier: Ratte, Richtwert: OECD-Leitlinie 413 (Subchronische Inhalationstoxizität: 90-Tage-Studie)

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert

PL5	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar (fest)

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

1) Toxizität

Ökologie - allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch als Ursache für langfristige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzzeitig (akut) : Nicht klassifiziert

Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch) : Nicht klassifiziert

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
LC50 - Fisch [1]	> 56000 mg/l Quelle: ECOTOX
EC50 72h - Algen [1]	> 14 mg/l Testorganismen (Arten): Desmodesmus subspicatus (früherer Name: Scenedesmus subspicatus)
EC50 96h - Algen [1]	22000 mg/l Quelle: Ökologische Struktur-Aktivitäts-Beziehungen

2) Persistenz und Abbaubarkeit

PL5	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit im Boden: nicht anwendbar. Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar (anorganisch)
ThOD	Nicht anwendbar (anorganisch)

3) Bioakkumulationspotenzial

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
BCF - Fisch [1]	(keine Bioakkumulation)
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.

4) Mobilität im Boden

Kalziumkarbonat (471-34-1)	
Mobilität im Boden	4.971 Quelle: Quantitative Struktur-Aktivitäts-Relation
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar (Test nicht durchgeführt)
Ökologie - Boden	Geringes Adsorptionspotenzial im Boden.

5) Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Kalziumkarbonat (471-34-1)	Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

6) Sonstige nachteilige Auswirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13. ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG
1) Methoden der Abfallbehandlung

- Regionale Abfallverordnung** : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- Methoden der Abfallbehandlung** : Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter gemäß der Sortierung des zugelassenen Sammlers anweisungen
- Empfehlungen zur Abwasserentsorgung** : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen
- Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen** : Halten Sie die geltenden Vorschriften für die Entsorgung fester Abfälle ein. Die Beseitigung muss gemäß den amtlichen Vorschriften durchgeführt.
- Zusätzliche Informationen** : Leere Behälter nicht wiederverwenden.

14. TRANSPORTINFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
1) UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
2) Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
3) Transportgefahrenklasse(n)				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
4) Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
5) Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

6) Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Überlandtransport

Nicht anwendbar

Transport auf dem Seeweg

Nicht anwendbar

Luftverkehr

Nicht anwendbar

Binnenschifffahrt

Nicht anwendbar

Schienenverkehr

Nicht anwendbar

7) Massengutbeförderung gemäß Anlage II des Marpol-Übereinkommens und des IBC-Codes

Nicht anwendbar

15. REGULATORISCHE INFORMATIONEN

1) Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und

Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine(n) Stoff(e), die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine(n) Stoff(e), die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt sind

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt ist/sind

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Substanz(en), die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährliche Chemikalien)

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Substanz(en), die in der POP-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Substanz(en), die auf der Ozonabbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) aufgeführt sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EG) DES RATES zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1148 über das Inverkehrbringen und Verwendung von Sprengstoffausgangsstoffen)

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Substanz(en), die in der Liste der Drogenausgangsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendet werden) aufgeführt sind

Nationale Vorschriften

Nicht im TSCA-Inventar (Toxic Substances Control Act) der Vereinigten Staaten aufgeführt

Deutschland
VOC-Verordnung (ChemVOCFarbV)

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter einhalten (MuSchG).
Einhaltung der Beschränkungen gemäß Jugendschutzgesetz in Beschäftigung (JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1).

Verordnung über gefährliche Ereignisse (12. BImSchV) : Fällt nicht unter die Störfallverordnung (12. BImSchV)

Niederlande

ABM-Kategorie : B(4) - geringe Gefahr für Wasserorganismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Borstvoeding : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Vruchtbaarheid : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Ontwikkeling : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

Polen

Polnische nationale Vorschriften : Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (J. o L. No. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2019, Punkt 1225).
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o L. 2013, Artikel 322 in geänderter Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2020, Punkt 797).
Die Bekanntmachung des Marschalls des Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textbekanntmachung des Erlasses über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o L. 2016, Punkt 1863 als geändert).
Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den

Katalog der abfall (J. o L. 2014, Punkt 1923). Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung von Gefährliche Güter (J. o L. 2011 Nr. 227, Artikel 1367 in geänderter Fassung; konsolidiert text J. o L. 2020, Punkt 154). Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässige Konzentration und intensität der Schadstoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o L. item 1286 as geändert).

Die Ankündigung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 bezüglich der konsolidierte Textankündigung des Dekrets des Gesundheitsministers vom 30 Dezember 2004 zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Chemikalien vertreter bei der Arbeit (J. o L. vom 16. September 2016, Punkt 1488) Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und messungen der Schadstoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o L. No. 33, Punkt 166 in der geänderten Fassung). Verordnung des Umweltministers vom 9 Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o L. Nr. 217, Punkt 2141).

ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (J. o. L. 2023, Punkt 891)

2) Bewertung der chemischen Sicherheit

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

16. ANDERE INFORMATIONEN

1) Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Akute Toxizität Schätzung
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Minimaleffektstufe
DNEL	Abgeleitet-Kein Effekt Level
EC-Nr.	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EC50	Mittlere effektive Konzentration
DE	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeverkehr
LC50	Mittlere tödliche Konzentration
LD50	Mediane tödliche Dosis
LOAEL	Niedrigste beobachtete unerwünschte Wirkung
NOAEC	Nicht beobachtete unerwünschte Wirkung Konzentration
NOAEL	Ebene der nicht beobachteten schädlichen Auswirkungen
NOEC	Nicht beobachtete Wirkung Konzentration
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Grenzwert für berufsbedingte Exposition
PBT	Persistent Bioakkumulativ Toxisch
PNEC	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS	Sicherheitsdatenblatt

1) Abkürzungen und Akronyme:	
STP	Kläranlage
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThOD)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service-Nummer
N.A.G.	Nicht anderweitig spezifiziert
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor
ACGIH	Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
CSA	Bewertung der chemischen Sicherheit
EBR	Europäischer Abfallkatalog
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)
Log Pow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
OSHA	Amt für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
TF	Technische Funktion
TWA	Zeitgewichteter Durchschnitt
UFI	Eindeutiger Formelbezeichner

Datenquellen

: Dieses SDB wurde auf der Grundlage von KOSHA, NITE, ESIS, NLM, SIDS, IPCS, NCIS erstellt, usw. Dieses SDB wurde auf der Grundlage von Artikel 41 des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Bekanntmachung Nr. 2016-19 des Ministeriums für Beschäftigung und Arbeit (basierend auf der Verfügbarkeit von Daten zur Material sicherheit und zum Gesundheitsschutz) erstellt, wobei der Stand der Vorschriften für Korea berücksichtigt wurde. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit Daten und Informationen aus den folgenden Quellen erstellt: RTECS, ECOSAR, HSDB, SIDS SIAP, ChemWATCH, CESAR, Chemical DB. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:	
Aquatisch Chronisch 3	Gefährlich für die aquatische Umwelt - Chronische Gefahr, Kategorie 3
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit lang anhaltenden Auswirkungen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Die Klassifizierung entspricht den : ATP 12

2) Das erste Erstellungsdatum : 11.02.2015

3) Die Anzahl der Male und das Datum der letzten Überarbeitung: Revisionszeiten 06

Das Datum der endgültigen Überarbeitung : 10.07.2025

Weitere Informationen

Pulsarlube hat urheberrechtlich geschützte Produktsicherheitsdatenblätter erstellt, die Informationen über die verschiedenen automatischen Fettschmierer von Pulsarlube enthalten. Wie oben im Text definiert, sind Pulsarlube automatische Fettschmierer hergestellte Artikel, die unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu einer Exposition gegenüber einer gefährlichen Chemikalie führen. Die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen und nur zu Informationszwecken gegeben und sind zum Zeitpunkt der Erstellung als korrekt anzusehen. Allerdings, Pulsarlube Inc. ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIESE INFORMATIONEN UND LEHNT JEDE HAFTUNG AUS VERWEIS AUF SIE.